

Sendweistum¹ von Ginsheim² (ca. 1521)	Sendweistum von Ginsheim (ca. 1521)
1. Zu dem ersten sal der sendherr ³ kommen mit dritthalben man ⁴ , mit dritthalben Pferde und sal nit kommen im wege oder usswendig des weg ⁵	1. Der Herr des Synods soll kommen mit zwei einhalb Mann mit zwei einhalb Pferden und soll nicht kommen im Weg oder außerhalb des Weges. ⁱ
2. Zu dem anderen sal ein glockner stehen vor dem Fallthor in eynem weysen cleide, mit eynem weysen stabe, mit einem weysen becher, mit eyner maiss ⁱⁱ wins und sal den sendherrn entphangen und zu trinken geben und sal das pferd nehmen bey dem zaum und den herrn fuhren uff den widdum ⁶	2. Der ⁱⁱⁱ Glöckner soll vor dem Falltor ^{iv} stehen in einem weißen Kleid, mit einem weißen Stab ^v , mit einer Maß Wein und soll den Herrn des Synods empfangen und (ihm) zu trinken geben und soll das Pferd beim Zaum nehmen und den Herrn auf den Pfarrhof ^{vi} führen.
3. Zu dem dritten sal der zehender ⁷ stehen uff dem widdum und sal den sendherrn entphangen und fuhren an das ende, do er gekocht hait ⁸ , und sal im und den seinen genung thun von eyner zyt zu der andern mit sampt des pferners ⁹ , der sieben Kyrchengeschworn, eins glockners und eins smidts.	3. Der Einnehmer des Zehnten soll auf dem Pfarrhof stehen und den Herrn des Synods empfangen und soll ihn an den Rand des Hofes führen, wo er das Essen vorbereitet hat und soll ihn und die Seinen bewirten eine ganze Stunde lang samt dem Pfarrer, den sieben Kirchengeschworenen, des Glöckners und des Schmieds.
4. Zu dem vierden, were es sach, das der sendherr über nacht hy bleyben wurde, so sal des zehener den pferden strawen bis an das vorgeboge ¹⁰ und habern ¹¹ geben bis an die augen und dem sendherrn bereiden ein Krachenbedt ¹² mit weysen lylachen und eyn fuer ohn rauch ¹³ und am tage darnach sal ein iglicher Kirchengeschworn kommen mit einem hune a?der mit eyner maiss wins zum	4. Sollte der Herr des Synods hier über Nacht bleiben, so soll der Zehnteinnehmer den Pferden Stroh geben bis an die Brustriemen und Hafer bis an die Augen ^{vii} und dem Herrn des Synods ein "Kragenbett" ^{viii} mit weißen Laken und Feuer ohne Rauch. Und am Tag danach soll jeder Kirchengeschworene mit einem Huhn oder einer Maß Wein kommen zum

¹ kirchliche Gerichtsordnung bei Visitationen

² Abschrift aus dem Buch „Quellen zur Geschichte der Sendgerichte in Deutschland, Koeniger, Albert Michael, Savigny-Stiftung, Buch Abschnitt Nr. 58 Ginsheim SW 1521 ca. Seite 132 bis 133 Ginsheim, Df. Hessen, Kr. Grossgerau, gedruckt (ohne Quellenangabe): Würdtwein St.A. diocesis moguntina, I 488-490 (danach folgende Abdruck): aus Würdtwein Konrad Dahl, Beschreibung des Fürstentums Lorsch, Darmstadt 1812, 19-21

³ in aller Regel der (Erz)bischof

⁴ zwei Männer (Geistliche) und ein Junge (Kind)

⁵ nicht mitten im Wege, wo es zu schmutzig ist und auch nicht durch die Felder. Anmerkung von Konrad Dahl

⁶ Widdum = **Widmung**, in der kirchlichen Rechtsgeschichte die Ausstattung einer Kirche, besonders Pfarrhof mit Flur und Wald

⁷ Erheber des Zehnts

⁸ wo er gekocht hat??

⁹ Pfarrer

¹⁰ vurbuege=Brustriemen der Pferde

¹¹ Hafer

¹² frisch überzogenes Bett

¹³ ein Feuer ohne Rauch

zehener und sall im aber genung thun.	Zehnteinnehmer und soll ihm wiederum seine Auslagen erstatten.
5. Zu dem funften sal ein smidt komen im aftersende ¹⁴ und sal dem sendherrn geben 4 yssen gestempt und ongelocht.	5. Bei der zweiten Sitzung des Synods soll der Schmied kkommen und dem Herrn des Synods vier Hufeisen geben gestemmt und ungelocht. ^{ix}
6. Zu dem sechsten sal ein glockner im aftersende komen und dem sendherrn geben ein sumern habern ¹⁵ .	6. Bei der zweiten Sitzung des Synods soll der Glöckner kkommen und dem Herrn des Synods einen Simmer Hafer geben.
7. Zu dem seybynten sal die gemein auch komen im aftersende und sall dem sendherrn geben 15 schilling heller und iglichs huwsgesess ¹⁶ sal geben dem sendherrn 1 heller, danach ist ein iglicher kirchengeschworn fry	7. Bei der zweiten Sitzung den Synods soll die Gemeinde ^x kkommen und dem Herrn des Synods 15 Schilling in Hellern geben und jeder Hausgesäße ^{xi} soll dem Herrn des Synods einen Heller geben, danach ist jeder Kirchengeschworene frei. ^{xii}
8. Zu dem achten were feyl und kauf hait, sal dem sendherrn 2 pfennig geben im afftersende, auch sal der zehender geben dem sendherren funfzehn thornes ¹⁷ sendgeld und funf wyspfennig stulgeld im afftersend.	8. Wer zum Kauf anbietet und kauft, soll dem Herrn des Synods 2 Pfennige geben bei der zweiten Sitzung des Synods. Auch soll der Zehnteinnehmer dem Herrn des Synods 15 Tournois Synodalgeld geben und 5 Albus Stuhlgeld bei der zweiten Sitzung.
9. So der send ist unsers gnedigsten herrn von Mentz, sal man alle dinge halten wie a/o?bgeschryben ussgescheiden ¹⁸ der sendherrn sall kkommen mit funfthalb ¹⁹ man und funfthalb pferd und der zehender sal geben dem sendherrn dryssig thornes sendgeld und zehen wyspfennig stulgeld und alle andere dinge sall man halten wie a/o?bgeschryeben ²⁰ .	Wenn unser gnädigster Herr (Erzbischof) von Mainz den Vorsitz des Synods (selbst) führt, soll man alle Dinge halten wie dargelegt. Ausnahmen: Der Herr des Synods soll kkommen mit vier ein halb Mann und vier ein halb Pferden. Der Zehnteinnehmer soll geben 30 Tournois Synodalgeld und 10 Albus Stuhlgeld. Alle anderen Dinge soll man halten wie oben dargelegt.

¹⁴ zweite Visitation. Die Sendordnung von Miltenberg in der ehemaligen Diözese von Mainz erklärt ausdrücklich: „ der erste sent heisst der erste und recht sent, der andere heisst afftersent. Ebenso kann man das Sendweistum von Ginsheim zitieren, gegen 1521 verfasst, welches gleichfalls die zweite Synode bezeichnet, in dem es mehrmals den Ausdruck „aftersene“ anwendet (aus: Victor Carrière: Das Itinearar der Visitation im Archidiakonat von Carden 1511-1542 in der Zeitschrift Trierisches Archiv, Heft 1, Trier 1898, Verlag der Lintz'schen Buchhandlung)

¹⁵ Scheffel Hafer

¹⁶ Hofbesitz, Hofniederlassung ? Gesess= Wohnsitz, Besitz, Niederlassung

¹⁷ 15 Silbergroschen, Thornes ist eine Währungseinheit im Frankfurter Raum im 15. Jahrhundert

¹⁸ ausgenommen ??

¹⁹ vier Männer und ein Junge

²⁰ Hernach folgt noch eine Notiz über Präsentation des Pfarrers Jakob Kreich auf die Pfarrei Ginsheim vom Jahre 1521, ungefähr aus dieser Zeit wird auch das Sendweistum stammen.

ⁱ Die Vorschrift scheint mir genauso gekünstelt wie die bizarren Vorschriften z. B. im Weistum der Dieburger Mark für den Fall, dass es dem Kaiser einfallen sollte in der Mark zu jagen, oder was man mit denen macht, die gegen die Vorschriften verstoßen.

ⁱⁱ j ist Dehnungszeichen wie heute das h, also maiss, hait = mâß, hât = heute: Maß, hat

ⁱⁱⁱ nicht irgendeiner, auch nicht ein namentlich benannter, sondern der jeweilige Amtsinhaber. Da schrieb man "ein", heute muss es heißen "der".

^{iv} des Dorfzauns

^v sinnvoll als Erkennungszeichen

^{vi} Widmung 'Akt des Schenkens', Wittum 'das Geschenk', der konkrete Grundbesitz, Pfarrhof

^{vii} ebenfalls eine bizarre Vorschrift, gemeint ist wohl einfach "reichlich".

^{viii} unverständlich. Gemeint ist eher eine besondere Bettkonstruktion als ein außergewöhnlicher Service. Man kann auch "Kragenbett" lesen, d.h. mit einem "Kragen", einer Bordüre am Rand oder am Betthimmel

^{ix} verstehe ich nicht. Einen Hufschmied fragen.

^x d.h. wohl der Gemeindevorstand 15 s. seitens der Gemeinde

^{xi} Hausgesäße 'die in eigenem Haus wohnende Familie'

^{xii} Er hat seine Pflichten alle erfüllt.